

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: J. Neumann, Neudamm. Nr. 2266.

No. 110.

Samstag, den 13. September.

1902.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden das Folgende:

§ 1. Alle gewerdmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerdmäßige Schlachtungen und Not- schlachtungen dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz thunlichst so zu wählen, daß er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerdmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht gebuldet werden.

§ 3. Das Betäuben und das Abstechen beim Schlachten von Tieren — mit Ausnahme des Federviehs — darf nur von Erwachsenen, des Schlachtens kundigen männlichen Personen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Anwesenheit von Wehrlichen zu deren Ausbildung im Regierergewerbe ist zulässig.

§ 4. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schaaf- und Federviehs, darf, sofern es nicht nach jüdischem Ritus stattfinden soll (s. § 8), nur nach vorhergehender Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungs-Apparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen thätig sein.

§ 5. Die Anwendung des Genickschlags ist verboten.

§ 6. Das Ausschlagen, Abhauen oder Brähen von Schlachtthieren, sowie das Rupfen von Feder- vieh vor der vollständigen Blutenentziehung ist verboten.

Indes kann in größeren Schlachthäusern, in welchen ein beständiger und hinreichend organisirter Ueberwachungsdienst besteht, mit meiner Einwilligung gestattet werden, daß auch noch unbetäubte Rälber und Schafviehstücke mittels um die Hinterhäute zu befestigender Schlingen aufgebunden werden, sofern solche Schlachtobjekte unmittelbar nach dem Ausschlagen betäubt (bzw. soweit nach jüdischem Ritus geschlachtet werden soll), entblutet werden. In keinem Falle darf aber ein und derselbe Weger ein weiteres unbetäubtes Kalb oder Schafviehstück aufhängen, bevor er nicht das gundächst aufgebundene getödtet hat. Das Einsetzen dieses Voranstriches erwähnte Verbot des Rupfens von Federvieh erstreckt sich nicht auf die Entnahme looserer reifer Federn.

§ 7. Das Blut von durch Halschnitt geschlachteten Tieren darf zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln nicht verwendet werden.

§ 8. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind außer den vorstehenden unter den §§ 1-3 und 5-7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

- a) Die Schächtung darf nur durch zuverlässige, geprüfte Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist gehalten, sein ihm von dem unabhängigen jüdischen Kultusbeamten auszuweisendes Fähigkeitszeugnis der Ortspolizei- Behörde und dem beauftragten Thierarzt auf Erfordern jederzeit vorzulegen.
- b) Der Schächter muß bei dem Niederlegen der zu schlachtenden Tiere bereits ansetzen und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen. Der Schächtschnitt soll schnell und sicher ausgeführt werden.
- c) Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke der Schächtung ist durch Binden oder ähnliche unbedingte sicher wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Dieselben, sowie die dabei gebrauchten Seile müssen haltbar sein und in einem leicht bemesslichen (geschmeidigen) Zustande gehalten werden, damit das Niederlegen stets schnell und sicher von Statten geht.
- d) Während des Niederlegens sowohl, als auch während der Schächtung bis zum Ausschneiden der nach dem Halschnitte eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Tieres (bei Großvieh eventl. unter Benutzung geeigneter Vorrichtungen) gebührend zu unterstützen und darauf zu sehen, festzuklemmen, daß ein Ausschlagen desselben auf den Hals- leben und ein Bruch der Hörner wirksam verhindert wird.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er an- gegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtbehandlung vornimmt oder leitet.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachthäuser keine Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vor- schriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetz- lichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Zu demselben Termine wird die Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1889 (M. V. S. 229) aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.  
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: Baf.

### Bekanntmachung.

Es wird vielfach nicht in genügender Weise dafür Sorge getragen, daß eine regelmäßige und sorgfältige Reinigung der Sand- und Fettsänge, sowie der Wassererschlässe stattfindet.

Mit Rücksicht darauf, daß bei unterlassener oder mangelhafter Reinigung sich in den vor- genannten Behältern Substanzen ansammeln und ansetzen, die, wenn in Fäulnis übergetreten, durch Verbreitung abler Gerüche eine nicht unerhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit bilden, werden die Eigentümer und Verwalter von Ent- wässerungs-Anlagen unter Hinweis auf § 5\*) der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 hiermit aufgefordert, die Sand- und Fettsänge zc. wenigstens zweimal monatlich entleeren und mit reinem Wasser füllen zu lassen.

Das Stadtbauamt, Abteilung für Canalisa- tionswesen, übernimmt die regelmäßige Entleerung und Reinigung von Sinkstoffbehältern, sowie auch die Abfuhr der aus denselben sich ergebenden Ein- stößen. Den Hauseigentümern pp. wird daher empfohlen, die vorgeschriebene Behandlung der genannten Behälter — soweit dies noch nicht ge- schieht — bei dem Stadtbauamt zu beantragen.

Wiesbaden, den 23. Juli 1902.  
Der Polizei-Präsident.  
J. V. Falke.

\*) § 5. Der Eigentümer oder Verwalter einer Entwässerungsanlage ist verpflichtet, dieselbe in gutem Zustande zu halten. Er hat bei Tage jederzeit die zur Kontrolle dieser Instandhaltung Seitens der Polizeibehörde angeordnete Unter- suchung derselben durch die von genannter Behörde mit Ausweis versehenen Polizei- bezw. städtischen Beamten zu dulden.

Die Beseitigung etwa vorfindlicher Schäden und notwendiger Ausbesserungen hat der Eigen- thümer auf schriftliche Aufforderung der Polizei- behörde innerhalb einer in der Aufforderung fest- gesetzten Frist auf eigene Kosten zu bewirken.

Abflüsse, Auslässe, Spillabtritte (Water- closets) zc., welche nicht mehr in Benutzung genommen werden, sind gänzlich zu beseitigen, und es ist die Doffnung im Abfallrohr luftdicht zu verschließen.

Der Eigentümer oder Verwalter ist ferner verpflichtet, die Entwässerungsanlagen so rein zu halten, daß üble Gerüche vermieden werden.

Die Sand- und Fettsänge, sowie Wassererschlässe sind mindestens jeden Monat einmal, im Bedarfsfalle (namentlich im Sommer) auch öfters, zu entleeren und mit reinem Wasser zu füllen.

Die Entleerung der Sand- und Fettsänge darf nur in vollkommen geruchloser Weise erfolgen. Der Hauseigentümer oder Verwalter ist dafür verantwortlich, daß hierzu geeignete Mittel in solcher Menge verwendet werden, daß jede Ver- breitung eines üblen Geruches ausgeschlossen wird. Die Fortschaffung des Sandfanginhaltes muß gleichfalls auf geruchlose Weise geschehen, und ist der Fortschaffung dafür verantwortlich, daß die Entfernung in festverschlossenen, keinerlei Flüssigkeit durchlassenden, sauberen Behältern dergestalt ge- schieht, daß jeder üble Geruch vermieden wird.

Sämtliche Wohnungsinhaber sind zur Rein- und Geruchloshaltung der Abtritte, der Abflüsse aus den Wädem, sowie der Abflüsse der Wasser- leitungen verpflichtet.

### Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhand- lungen gegen die Bestimmungen der Polizei- Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vor- gekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungs- arbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks- Entwässerung oder eines Teils derselben, ein- schließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandeln werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.  
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falke.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde- Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nach- stehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.  
Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todes- Bescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2.  
Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur auf Grund einer vorhergehenden und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergiebt sich bei dieser, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schließen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der

Polizei-Direction unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3.  
Die Todes-Bescheinigung muß dem Standes- amte von demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne daß dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vor- geschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4.  
Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder ver- hältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5.  
Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehen- der Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Ver- storbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorher- gegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung aus- zustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenschau vorzunehmen, so ist der Königl. Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Verfall, Lungenlähmung u. dgl.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellent- zündung — nach Durchbruch eines Tubus- Geschwürs — Lungenentzündung — bei Mätern — zc.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darm- krebs, Typhus, Malaria u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache direkt angeben wünscht, steht es ihm frei, hat das Ramens der Krankheit die betreffende Piffer nach Virchow's, Schlemmer's oder zu verzeichnen.

4. In den Umständen, die gemäß § 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören ins- besondere folgende Fälle:

- a. wahrgenommene Zeichen einer verübten äußeren Gewaltthatigkeit,
- b. auffallende Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c. wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbirten Arztes gestorben ist,
- d. wenn der Neugeborenen eine Verbeim- lichung der Geburt hattegefunden hat,
- e. wenn Unmündige aus Mangel der nöthigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
- f. wenn dem Verstorbenen der nöthige ärzt- liche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nöthigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
- g. alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte be- kannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h. alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Hinterlassene, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i. alle Fälle, wo Jemand verunfallt ist, k. erlösete oder muthmaßliche Selbst- tödungen.

5. Den Veraten steht es zu, für die Bescheinigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Rücksicht der Preussischen Gebühren-Ver- ordnung für Aerzte vom 15. Mai 1886 zu liquidiren.

### Ärztliche Todesbescheinigung.

Die Leiche be... am... laufenden Monats, ... Uhr... hier selbst im Alter von... Jahr... Monat... Tag... muthmaßlich\*) an... verstorbenen\*\*)

ist von mir vorkontrollmäßig besichtigt und an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden. Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht aufgefunden lassen.

D... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit... in meiner Behandlung.

Wiesbaden, ... Arzt.

\*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „muth- maßlich“ zu streichen.

\*\*) Angabegen sind: Vor- und Familien- Name, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben bezgl. der Eltern). Bei außerehelich geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Um- stand besonders zu erwähnen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (Gef.-S. S. 1529) verordnen wir wie folgt:

Schulpflichtige Kinder dürfen in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten zum Aufsehen der Regel oder zu sonstiger Bedienung der Gäste nur nach vorgängiger Erlaubnis der Ortsschulbehörde und nur unter Einhaltung der Schranken der erteilten Erlaubnis verwendet werden.

Kuhler diesem Falle darf schulpflichtigen, nicht von den Eltern, Vormündern oder Personen, welche als deren Vertreter betrachtet werden können, besetzten Kindern der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht gestattet werden.

Geistige Getränke dürfen schulpflichtigen Kindern, welche nicht von den Eltern oder Vertretern derselben besetzt sind, in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht verabreicht werden.

Zuwiderhandeln verfallen in Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögens- falle verhältnismäßige Haft tritt.

Wiesbaden, den 13. Januar 1879.  
Königliche Regierung. gez.: von Wurmb.  
„Wird hiermit veröffentlicht.“  
Wiesbaden, den 6. Juni 1902.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz von Ratibor.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schluß der Position o in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfort die nachstehende Fassung:

Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überbauen oder mit eisernen Platten, bezw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen aus Eichenholz zu überdecken. Bereits vorhandene Gruben welche dieser Vorschriften nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Ver- ordnung entweder vorchriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden.

Künahmen sind in miderücklicher Weise un- zulässig, wenn nach übereinstimmenden Er- messen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mischände entstehen.“

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß auf Grund des § 6 des Straßen- haufstatuts vom 19. Januar 1882 durch überein- stimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Verammlung für das Rechnungsjahr 1902 für die Planirung, die Pflasterung oder sonstige Befestigung der Straßenböden, für die Trottoiranlagen und Straßenrinnen die nach stehenden Einheitspreise festgesetzt worden sind:

A. Fahrbahnplaster.  
1 qm kostet:

1) 1er Classe: Granit, Speinit, Quarzporphyr, Diorit u. olivinfreier Diabas u. s. w.  
a. mit Beschugendichtung auf Gefälle 21.00 M.  
b. ohne " " 20.20  
c. mit " ohne " 18.70  
d. ohne " " 17.90

2) 2er Classe: Basalt, Schladesteine, Anamest, Olivindiabas, Melaphyr u. s. w.  
a. mit Beschugendichtung auf Gefälle 15.80 M.  
b. ohne " " 14.90  
c. mit " ohne " 13.40  
d. ohne " " 12.60

3) Einfahrt-Übergang o. Rinnenplaster 12.20  
4) Chausstrang " 4.10  
5) Proditorische Fahrbahnplasterung im 1. Jahre 4.00  
in jedem folgenden Jahre 1.10  
6) Fahrbahnregulirung " 2.05

B. Gehwegplaster.  
1 qm kostet mit:

1) Steinplatten (Melaphyr oder Basalt) 8.70  
2) Basalt " 6.50  
3) Asphalt, Cement oder Steingut " 10.40

1 qd. m kostet:  
4) Bordsteinanfassung:  
a. aus Kalklava auf Beton 9.30  
b. " Granit " 10.20

C. Sonstige Ausstattungen.  
1) Ausführung von Erbarbeiten im Aufstrag und Abtrag " 10 % Zuschlag

1 Frontmeter = 1 qd. m.  
2) Straßenrinnen-Einlässe " 5.50 M.  
3) Baumplanzung a. einreihig " 2.50  
b. dreireihig " 5.00

4) Beleuchtungs-Einrichtung " 2.00  
Bei der Einziehung von derartigen Kosten finden die vorstehenden Preise Anwendung.

Wiesbaden, den 31. Mai 1902.  
Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthöfen oder Personen in unanständiger Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Kubbänke, welche die Bezeichnung "Kubverwaltung" oder "Kubverwaltung" tragen, untersagt.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kindererzieherinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle daselbst untersagt.

2. Personen in unanständiger Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungstraße zwischen Launspforte und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Bekanntmachung.

Samstag, den 13. September d. J., Nachmittags, soll im District Alterweiber die 2. Schur Gros von verbleibenden Grundstücken an Ort und Stelle öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 3 1/2 Uhr bei der Bauaufsicht.

Bekanntmachung.

Samstag, den 13. September d. J., Nachmittags, soll der Ertrag von verschiedenen Kesseln- und Birnbäumen an der hinteren Sonnenbergerstraße - Tannelbach - öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 5 Uhr an der Kronenbrauerei.

Bekanntmachung.

Samstag, den 13. September d. J., Nachmittags, soll im District Tannelbach die Grummet-Gresenz von zwei Grundstücken (ca. 2 Morgen groß) öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 5 1/2 Uhr an der Tannelbachstraße.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des in der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1903 für das städtische Kaffeevieh erforderlich werdenden Bedarfs an Hafer- und Roggenstroh soll im Submissionswege vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen können im Rathhause, Zimmer No. 51, während der Vormittagsstunden eingesehen werden.

Bekanntmachung.

Herr Stadtrat Dr. med. Stricker ist bis zum 15. Oktober d. J. verreist. Er wird durch den Herrn Dr. med. Wehler, Beltrichstraße 1, vertreten.

Bekanntmachung.

An die Zahlung der bis 1. I. M. creditirten Steuergelder für Geböde aus dem Stadtwalde wird hierdurch erinnert und der Zahlung bis zum 18. I. M. entgegen gesehen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung und Anbringung von Doppelfenstern in den Logierzimmern des Pavillon IV im städt. Krankenhause hiersebst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung und Anbringung von Doppelfenstern in den Logierzimmern des Pavillon IV im städt. Krankenhause hiersebst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur Kenntniss der Interessenten, daß der diesjährige Herbstmarkt (Krämer- und Ferkelmarkt) nicht am 29. d. M., sondern am Montag, den 22. September, abgehalten wird.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur Kenntniss der Interessenten, daß der diesjährige Herbstmarkt (Krämer- und Ferkelmarkt) nicht am 29. d. M., sondern am Montag, den 22. September, abgehalten wird.

Verdingung.

Die Ausführung der Blüthableiter-Anlage für das Schulgebäude in Clarenthal soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden auf dem Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstr. 15, Zimmer No. 1, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 25 Pf. und zwar bis zum 18. September cr. bezogen werden.

Montag, den 15. September 1902, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformularen eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 1. September 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Bekanntmachung.

Die Kofes-Abfuhr von der Gasfabrik nach den Häusern und Lagerplätzen der Abnehmer in der Stadt soll vom 1. Oktober d. J. ab in zwei getrennten Losen vergeben werden und sind diesbezügliche Angebote

bis zum 16. d. M., Mittags 12 Uhr, im Zimmer Nr. 6 des Verwaltungsgebäudes, Marktstraße 16, abzugeben, woselbst auch die Bedingungen und Unterlagen der Vergebung eingesehen werden können.

Wiesbaden, den 8. September 1902. Die Direction der Städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter- und Reiter-Abtheilungen des zweiten Lagers werden auf

Montag, den 15. Sept. I. J., Abends 6 Uhr, zu einer Uebung in Uniform an die Remise geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12, Absatz 8 der Dienstordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 10. September 1902. Die Branddirection.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 4. bis 10. Sept. 1902.

Table with columns: Viehgattung, Es waren aufgetrieben, Qual., Preise von - bis per, Anmerkung. Rows include: Ochsen, Kühe, Schweine, Kälber, Hammel, Ferkel.

Wiesbaden, den 10. Sept. 1902. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Stroh-Verdingung.

Zur Verdingung der Lieferung von ungefähr 21,100 kg Roggenstroh- oder Weizenstroh findet am Donnerstag, den 25. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer der Garnison-Verwaltung, Rheinstraße 47, Termin statt. Bedingungen liegen aus.

Bekanntmachung.

In der Richard von Oppell'schen Concursfache ist zur Wahl eines anderen Mitgliedes des Gläubiger-Ausschusses Termin auf den 24. September 1902, Vormittags 11 Uhr, vor dem königlichen Amtsgericht hier anberaumt.

F 299. Frankfurt, den 2. September 1902. Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des am 21., 22. und 28. d. M. hiersebst stattfindenden Kirchweihfestes wird die Wilhelmstraße von der Einmündung der Dohlgelmerstraße bis zu der Lehrstraße von Mittags 2 Uhr an für alle diejenigen Fuhrwerke u. Radfahrer gesperrt, welche diese Straße in ihrer ganzen Länge zu durchfahren gedenken.

Diesem aber, die ihr Fuhrwerk oder ihre Fahrräder in den an der Wilhelmstraße gelegenen Wirtschaften u. oder in Nebenstraßen unterzubringen beabsichtigen, ist es erlaubt, die Straße im Schritt, Radfahrer abgesehen, bis zu dem Unterfunktsort zu passieren.

F 311. Schierstein, den 10. September 1902. Der Bürgermeister. Lehr.

Groß-Gerauer Herbstmarkt.

Wir bringen hiermit zur Kenntniss der Interessenten, daß der diesjährige Herbstmarkt (Krämer- und Ferkelmarkt) nicht am 29. d. M., sondern am Montag, den 22. September, abgehalten wird.

F 299. Groß-Gerau, am 11. September 1902. Gr. Hess. Bürgermeisterei Groß-Gerau. Becker.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Marktkirche.

Sonntag, den 14. Septbr. (16. Sonnt. n. Trin.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Vfr. Schäfer. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Hochstetter aus Strinz (Steinmark).

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Bickel. Amtswoch: Vfr. Ziemendorf. Mittwoch, 6-7 Uhr: Orgelconcert. Eintritt frei.

Bergkirche.

Sonntag, den 14. Septbr. (16. Sonnt. n. Trin.) Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hülfsvfr. Martin. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Diehl. Nach der Predigt Christenlehre.

Amtswoch: Taufen u. Trauungen: Vfr. Diehl. Verdingungen: Hülfsvfr. Martin.

NB. Die Sonntagstausen, welche Samstag anzumelden sind, finden um 2 1/2 Uhr in der Kirche statt.

Ringkirche.

Sonntag, den 14. Septbr. (16. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hülfsvfr. Schloffer. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Lieber. Amtswoch: Taufen u. Trauungen: Hülfsvfr. Schloffer. Verdingungen: Vfr. Lieber.

Kapelle des Paulinenklosters.

Sonntag, den 14. September. Vorm. 9 Uhr: Hauptgottesdienst. Herr Vfr. Ziemendorf. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Sonntag, Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachm. 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntagsschule).

Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde). Jeden Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gemeinschaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freier Verkehr. 5 1/2 Uhr: Andacht. Montag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde.

Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechungsstunde. Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Jugendverein.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Spiele usw. Abends 5 1/2 Uhr: Andacht. Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer.

Sonntag, Nachm. von 8 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft. Montag, Abends 9 Uhr: Männerchor.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abth.

Donnerstag, Abends 9 Uhr: Vokalchor. Freitag, Abends 9 Uhr: Turnen. Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Sonntag, den 14. Sept., 8 Uhr: Vortrag des Herrn Vicars Hochstetter aus Strinz in Steinmark über die evangelische Bewegung in Oesterreich.

Lesestunde: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchen-Gemeinde: Nachm. 4 1/2-7 Uhr.

Bekanntmachung.

17. Sonntag nach Pfingsten. - 14. Sept. 1902. Mittwoch, Freitag u. Samstag sind Quatember-tage (geborene Fast- und Abklingentage).

St. Bonifatius. Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, dritte (Mittagsgottesdienst) 8, vierte (Abendgottesdienst) 9, Hochamt 10, letzte hl. Messe 11.30.

Rödm. 2.15 Uhr Wintergottes-Andacht. An den Wochenenden sind die hl. Messen 5.30, 6.15, 6.45 u. 9.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulwesen und zwar Montag und Donnerstag für die Schule an der Bleichstraße, Dienstag und Freitag für die am Blücherplatz und an der Rheinstraße, Mittwoch u. Samstag für die an der Luisenstraße, die höhere Mädchenschule und die Institute.

Gelegenheit zur Beichte ist Samstag 5-7 und nach 8 Uhr, sowie Sonntag von 5.30 an. Samstag 5 Uhr Salve.

Maria-Hilf-Kirche. Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6, zweite hl. Messe mit gemeinschaftlicher hl. Communion der Ercommunianten 7.30, Kindergottesdienst (Amt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Muttergottes-Andacht (524). An den Wochentagen sind die heil. Messen um 6.15 und 8.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulwesen und zwar Dienstag und Freitag für die Gießelstraße-Schule, Mittwoch und Samstag für die Lehrstraße, Stiffterschule und die Institute.

Sonntag 5 Uhr Salve, 5-7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 14. Sept., Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt.

Die Kirchencollecte ist für die neugebildete altkatholische Gemeinde in Deutsch-Krolupp (Oesterreich) bestimmt und wird den Gemeindegliedern warm empfohlen.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Abelbeckerstraße 23. Sonntag, den 14. Sept. (16. Sonnt. n. Trin.), Vorm. 9 1/2 Uhr: Vortragsgottesdienst.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Oberrealschule, Drantenstraße 7, 2. Stod. Sonntag, den 14. Sept. (16. Sonnt. n. Trin.), Vorm. 9 1/2 Uhr: Beichte. 10 Uhr: Hauptgottesdienst Vfr. Kempfing.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. St. (Gewerbestraße). Sonntag, den 14. September, Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Öffentliche Predigt, wozu Jedermann freudl. eingeladen ist.

Mittwoch, den 17. September, Abends 8 Uhr: Gottesdienst und Predigt.

Baptisten-Gemeinde, Drantenstr. 54, 2. St.

Sonntag, den 14. Septbr., Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst.

In Dohheim, Karrenweg 11, Abends 8 1/2 Uhr: Gottesdienstliche Versammlung. Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Bet- u. Bibelstunde.

Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Uebung des Gesangsvereins.

Methodisten-Gemeinde, Helenestraße 1, 1. St.

Sonntag, 14. Sept., Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt von Herrn Prediger J. Walz aus Darmstadt und Freier des heil. Abendmahls. Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachm. 8 Uhr: Ansprachen.

Abends 7 1/2 Uhr: Gesanggottesdienst u. Ansprachen. Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Singstunde. Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund. Prediger J. Schmeißer.

Heilsarmee, Frankenstraße 13.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag (12. Sonntag nach Pfingsten), Vorm. 11 Uhr: St. Messe. Mittwoch, Abends 7 Uhr: Abendgottesdienst.

Kleine Kapelle, Kapellenstr. 19. Donnerstag (Zacharias u. Elisabeth, Namens-tag der Frau Herzogin Elisabeth von Nassau), Vorm. 10 1/2 Uhr: Heil. Messe. Große Kapelle.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstrasse 8. Services. Sundays: Holy Euch. 8; Mattins, Choral Celebr. and Sermon, 11; Evensong and Litany, 6.

Mondays: none. Tues. Thurs. and Sats. Holy Euch., 8, followed by Mattins. Wed. and Fri. Mattins and Lit. 1 D. 30 Celebration, 11.

Fri. and Holy days: Evensong, 6. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 86.

Öffentliche Fernsprechstellen.

befinden sich beim Telegraphenamts (Telegraphen-Annahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schüdenhofstraße 3, beim Postamt 3, Beltrichstraße 45, und beim Postamt 4, Launspforte 1 (Berliner Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends.

An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Stabsfernsprechnetzes bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Teilnehmern in den zum Fernsprechnetzzugelassenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 600 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 M. Hierzu kommen noch 25 Pf. Filbotengeld, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle geholt werden muß.

Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von ausländischen Orten sind zum Sprechverkehr zugelassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 M., für ein dringendes Gespräch 9 M.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 bis Newied, Abends 6.25 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr.

Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langrasse 20. Telefon 2964. F 329

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach Newyork: 11./9. Schnellpd. Columbia, 13./9. Postd. Patricia, 18./9. Postd. Pretoria, 20./9. Postd. Blücher, 25./9. Schnellpd. Augusta Victoria, 27./9. Postd. Graf Waldersee, 2./10. Schnellpd. Fürst Bismarck. Nach Boston: 15./9. Postd. Artemisia, 26./9. Postd. Aethia, 8./10. Postd. Assyria. Nach Baltimore: 15./9. Postd. Artemisia, 4./10. Postd. Alexandria, 20./10. Postd. Brigaviva. Nach Philadelphia: 14./9. Postd. Armonia, 26./9. Postd. Aethia, 8./10. Postd. Assyria, 20./10. Postd. Arcadia. Nach Neworleans: 15./9. Postd. Hoerde, 7./10. Postd. Badenia. Nach Montreal: 28./9. Postd. Frisia, 9./10. Postd. Westphalia, 23./10. Postd. Teutonia. Nach Westindien: 20./10. Postd. Constantia, 24./10. Postd. Arabia. Nach Mexico: 12./9. Postd. Heronina, 15./9. Postd. Valeria. Nach Vera Cruz: 20./9. Postd. Constantia. Nach Ost-Asien: 10./9. Postd. Suevia, 10./9. Postd. Alesia. F 329